

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 32 C 3304/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 90482 Nürnberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 90491 Nürnberg, Gz.:

[REDACTED] Gerichtsfach-Nr: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.09.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.08.2015 folgendes

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 956,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz seit 2.8.2013 zu bezahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz bzw. Rechtsanwaltskosten aus einer Abmahnung aufgrund einer Urheberrechtsverletzung im Zusammenhang mit einer Tauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlich Nutzungs- und Verwertungsrechte für das Musikalbum [REDACTED] des Künstlers [REDACTED]. Die Klägerin verfügt insoweit über das ausschließliche Vervielfältigungsrecht von Tonträgern bzw. auch über die öffentliche Zugänglichmachung im Internet über kostenpflichtige Downloadportale.

Am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Uhr wurde vom Anschluss des Beklagten mit der IP-Adresse [REDACTED] das vorgenannte Werk zum Download angeboten. Ebenfalls am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Uhr wurde das Werk vom Anschluss des Beklagten unter der IP-Adresse [REDACTED] zum Download angeboten. Die genannten IP-Adressen waren zum jeweiligen Zeitpunkt dem Anschluss des Beklagten zuzuordnen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte die Erstattung eines Schadensersatzes bzw. außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Als Schadensersatz wurde insoweit ein Betrag in Höhe von 450,00 EUR begehrt. Rechtsanwaltskosten werden in Höhe einer 1,0 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR errechnet.

Die Klägerin beantragt:

- I. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.8.2013 zu bezahlen.**
- II. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.8.2013 zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Damals habe noch sein 13-jähriger Sohn mit in der Wohnung gewohnt. Dass dieser gegebenenfalls an Tauschbörsen teilgenommen habe, habe er nicht gewusst. Er habe seinen Sohn mehrfach darauf hingewiesen, „nichts an dem Gerät zu veranlassen, was mit Kosten verbunden ist“.

Im Übrigen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen zur Vervollständigung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Nürnberg ist gemäß § 104 a Urheberrechtsgesetz i.V.m. §§ 12, 13 ZPO ausschließlich örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist begründet. Der Antrag der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 28.4.2015 ist dahingehend auszulegen, dass die Beklagte eine Verurteilung wie im Mahnverfahren erstrebt. Insoweit liegt offensichtlich ein Versehen vor, wenn die Beklagte beantragt, den Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten, da es einen Vollstreckungsbescheid nicht gab.

1.

Der Anspruch der Klägerin folgt aus §§ 97 Abs. 2, 97 a Abs. 1 Satz 2 (a.F.) Urheberrechtsgesetz.

Danach ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, wobei der Schadensanspruch nach der Wahl des Geschädigten auch nach den Grundsätzen der sogenannten Lizenzanalogie gebildet werden kann.

Da die Rechtsverletzung vom Anschluss des Beklagten unstreitig ist, besteht die tatsächliche Vermutung, dass der Anschlussinhaber auch die Rechtsverletzung begangen hat (BGH, Urteil vom 12.5.2010, Az. I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“, BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, „Morpheus“, BGH, Urteil vom 8.8.2014, Az. I ZR 169/12, „Bearshare“, zitiert jeweils nach, Juris). Soweit der Beklagte - trotz des erteilten Hinweises des Gerichts - lediglich vorträgt, er selbst habe die Rechtsverletzung nicht begangen und damals habe in der Wohnung sein 13-jähriger Sohn gelebt, kommt er insoweit seiner sekundären Darlegungslast zur Überzeugung des Gerichts nicht ausreichend nach. In dem Urteil des BGH vom 8.1.2014, Az. 1 ZR 169/12, Bearshare, führte der BGH aus, dass bei einer Rechtsverletzung über einen Internetanschluss der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast trage. Dieser entspreche er dadurch, dass er vortrage, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kämen. Insoweit sei der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Vorzutragen ist daher insbesondere, welche anderen Personen konkret bezogen auf den Tatzeitpunkt in welcher Form und mit Hilfe welcher technischer Möglichkeiten den Internetzugang des jeweiligen Anschlussinhabers nutzen konnte. Im Rahmen der Nachforschungspflicht ist der jeweilige Anschlussinhaber gehalten, alle ihm zumutbaren technischen und tatsächlichen Möglichkeiten zu nutzen, um herauszufinden, ob und gegebenenfalls durch wen die Rechtsverletzung benagen wurde. Diese Tatsachen hat der jeweilige Anschlussinhaber vorzutragen.

Bezogen auf den konkreten Fall hat der Beklagte noch nicht einmal vorgetragen, dass sein Sohn Internetzugang gehabt habe. Ferner wird nicht vorgetragen, wie der Sohn das Internet nutzte, welche technische Hardware zur Verfügung stand und welche Erkenntnisse der Beklagte insbesondere nach Erhalt der Abmahnung über die Rechtsverletzung aufgrund eigener Nachforschung erlangte.

Insoweit besteht die tatsächliche Vermutung der Rechtsverletzung fort.

Selbst wenn man aber eine Rechtsverletzung durch den Sohn des Beklagten annehmen würde, würde dieser gemäß § 832 Abs. 1 BGB für die Rechtsverletzung seines Sohnes haften. Soweit der Beklagte insoweit vorträgt, er habe seinen Sohn drauf hingewiesen, „nichts an dem Gerät zu

veranlassen, was mit Kosten verbunden sei“, genügt diese Belehrung nicht, um sich einer etwaigen Haftung gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB zu entziehen. Denn nach der Entscheidung des BGH vom 11.6.2005, Az. I ZR 7/14, Tauschbörse II, zitiert aufgrund der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 092/2015 vom 11.6.2015, ist davon auszugehen, dass die hier streitgegenständliche Belehrung nicht ausreichend war. Im vom BGH entschiedenen Fall war das Kind lediglich zu allgemeinen Regeln, insbesondere zu einem „ordentlichen Verhalten“ belehrt worden. Eine solche Belehrung reicht dabei nicht aus.

Dabei handelte der Beklagte auch schuldhaft. Seine Behauptung, von der Rechtsverletzung seines Sohnes nichts gewusst zu haben, bzw. selbst von der Tauschbörse keine Kenntnis gehabt zu haben, führt nicht dazu, dass er schuldlos handelte. Im Rahmen der Nutzung des Internets ist allgemein bekannt, dass die Nutzung von Tauschbörsen rechtswidrig ist und die dabei heruntergeladenen Werke regelmäßig gegen das Urheberrecht verstoßen. Der pauschale Vortrag des Beklagten, er habe davon keine Kenntnis gehabt, genügt insoweit nicht.

2.

Soweit die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 450,00 EUR aufgrund der Lizenzanalogie begehrt, bestehen seitens des Gerichts dagegen keine Bedenken. In der Rechtsprechung werden regelmäßig für einzelne Musiktitel Schadensersatzbeträge in Höhe von 100,00 EUR bzw. 200,00 EUR als angemessen angesehen (OLG Köln, Urteil vom 14.3.2014, Az. I-6 U 109/13, zitiert nach Juris). Gemäß § 287 ZPO schätzt daher das Gericht den hier eingetretenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie auf zumindest 450,00 EUR.

3.

Soweit die Klägerin weiterhin Kosten der Abmahnung in Höhe von 506,00 EUR begehrt, wurden die Rechtsanwaltskosten insoweit zutreffend aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR berechnet. Jedenfalls für das gesamte Album ist ein solcher Wert zur Überzeugung des Gerichts angemessen. In der Rechtsprechung werden durchaus höhere Gegenstandswerte angenommen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 09.09.2015

gez
██████████ Justizangestellte, JAang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 11.09.2015

██████████ Justizangestellte, JAang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig